



Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel 4.2, Energie

Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping)

einschließlich Festlegung des erforderlichen Umfangs
und Detaillierungsgrads des Umweltberichts

gem. § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a Abs. 2 LplG

1 Veranlassung und Begründung der Fortschreibung

Gem. § 12 Abs. 1 LplG sind die Regionalverbände „verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben.“ Dabei ist die „Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne“ zulässig, „soweit wichtige Gründe es erfordern und wenn gewährleistet bleibt, dass sich der Teilplan oder die Änderung nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan in die beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 11 einfügt“ (§ 12 Abs. 1 LplG).

In der Sitzung am 20. April 2018 hat die Verbandsversammlung beschlossen, die Teilfortschreibung des Kapitels 4.2 Energie im Anschluss an die Fortschreibung der anderen Plankapitel des Regionalplans zu behandeln. Daher wurde in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben das Kapitel 4.2 „Energie“ zunächst ausgeklammert. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 18. Dezember 2020 den Aufstellungsbeschluss für den Teilregionalplan Energie gefasst. Am 25. Juni 2021 hat die Verbandsversammlung die Gesamtfortschreibung des Regionalplans ohne das Kapitel „Energie“ als Satzung beschlossen. Dieser Regionalplan-Entwurf liegt nun dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) zur Genehmigung vor. Das Kapitel „Energie“ wird aktuell von der Verbandsverwaltung erarbeitet.

Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie ist aus vielerlei Gründen erforderlich:

- Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, darunter der Windenergie und der Sonnenenergie, ist essentiell, um dem Klimawandel Einhalt zu gebieten und die gesetzlichen **Klimaschutzziele** zu erreichen. Nach § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) ist die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis 2030 um mind. 65 % zu verringern. Bis 2040 ist die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Die Dringlichkeit einer zeitnahen Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele wird auch durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.04.2021¹ deutlich. Um die Energiewende umzusetzen und gleichzeitig Konflikte mit anderen Flächenansprüchen zu minimieren, bedarf es einer Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger auf regionaler Ebene.
- Der Ausbau der Erneuerbaren Energien **reduziert die Abhängigkeit** von Importen fossiler Energierohstoffe wie russischem Erdgas und erhöht die nationale Sicherheit².
- Besondere Relevanz für den Teilregionalplan Energie hat das **Landesflächenziel** nach § 4b KSG BW³: „Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 (...) rechtzeitig festgelegt werden.“ Die Landesregierung hat den Regionalverbänden somit einen konkreten Auftrag erteilt und damit die Bedeutung der Regionalplanung bei der Umsetzung der Energiewende gestärkt. Im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien“ hat das MLW zusammen mit den Regionalverbänden eine Regionale Planungsoffensive initiiert, die eine schnelle Umsetzung des Landesflächenziels gewährleisten soll. Gemeinsames Ziel ist es, die (Teil-)Fortschreibungen der Regionalpläne zur Umsetzung von § 4b KSG bereits im Jahr 2025 als Satzung zu beschließen.⁴

¹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021-1 BvR 2656/18

² BMWI (Hrsg.) (2022): Überblickspapier Osterpaket, unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0406_ueberblickspapier_osterpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=14 (Zugriff: 29.04.2022)

³ Landesdrucksache 17 / 943

⁴ MLW (et al.) (Hrsg.) (2022): Begleitpapier zur Regionalen Planungsoffensive Baden-Württemberg – Umsetzung des § 4b Klimaschutzgesetz BW (KSG BW) vom 17. März 2022, Az.: MLW13-24-20/50

- In der Region Bodensee-Oberschwaben gibt es derzeit **keine Festlegungen zu Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen**. Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 wurden die Planungen der Regionalverbände Baden-Württembergs zur Windenergie zum 1. Januar 2013 gesetzlich aufgehoben (mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Regionalverbände Donau-Iller und Rhein-Neckar). Auch die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben aus dem Jahr 2006 wurde damit aufgehoben. Bei der Teilfortschreibung Windenergie 2013 beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.04.2013, das Verfahren nicht weiter zu verfolgen, sondern in die Gesamtfortschreibung zu integrieren. In ihrer Sitzung am 20.04.2018 beschloss die Verbandsversammlung, das Kapitel Energie aus der Gesamtfortschreibung auszuklammern und einen eigenständigen Teilregionalplan Energie nach der Gesamtfortschreibung zu erarbeiten. Dieser Teilregionalplan Energie wird nun unter Berücksichtigung des Landesflächenziels erarbeitet.
- Da das Kapitel Energie aus der Gesamtfortschreibung zunächst ausgeklammert wurde, besteht im Rahmen der Teilfortschreibung Energie die Notwendigkeit, **alle Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs** auf Optimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien zu untersuchen und im Rahmen der Teilfortschreibung Energie Anpassungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur und angesichts des Landesflächenziels⁵.
- Aktuell stehen in der Region Bodensee-Oberschwaben 13 **Windkraftanlagen** (WKA), von denen 12 in Betrieb sind⁶. In Verbindung mit dem Landesflächenziel besteht daher die Notwendigkeit, diese Energieform weiter auszubauen. Durch die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden in der Region Bodensee-Oberschwaben geeignete Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt, die sich durch ein geringes Konfliktpotenzial auszeichnen. Dies erleichtert und beschleunigt den Ausbau der Windenergie in der Region.
- In den letzten Jahren hat der Ausbau der **Freiflächensolarenergie** an Bedeutung gewonnen. Bei der Nutzung der Solarenergie sollten bereits versiegelte oder bebaute Flächen wie Dächer, Parkplätze u. ä. vorrangig genutzt werden. Allerdings lassen sich die Klimaschutzziele allein dadurch nicht erreichen. Daher ist der Ausbau der Nutzung der Solarenergie auf Freiflächen ein wichtiger Baustein der Energiewende. Nach dem Energiesofortmaßnahmenpaket der Bundesregierung (auch Osterpaket genannt) werden die PV-Ausbauziele und PV-Ausschreibungsvolumina künftig hälftig auf Dach- und Freiflächen verteilt. Dies verdeutlicht nochmals die Relevanz der Freiflächensolarenergie⁷. Die aktuellen Entwicklungen im Bereich Freiflächensolarenergie, die Raumbedeutsamkeit dieser Anlagen und ihr Konfliktpotenzial erfordern eine räumliche Koordination und Steuerung dieser Landnutzungsformen, um möglichst konfliktarme und geeignete Standorte zu identifizieren.⁸
- Eine besondere Rolle beim Ausbau der Freiflächensolarenergie spielen Sonderformen wie Agri-Fotovoltaikanlagen, schwimmende Fotovoltaikanlagen und Fotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten, wiedervernässten Moorböden.⁹ Der Bund fördert diese Sonderformen der Nutzung der Solarenergie auf Freiflächen, z. B. durch die Integration in die regulären

⁵ MLW (et al.) (Hrsg.) (2022): Begleitpapier zur Regionalen Planungsoffensive Baden-Württemberg – Umsetzung des § 4b Klimaschutzgesetz BW (KSG BW) vom 17. März 2022, Az.: MLW13-24-20/50

⁶ Auskünfte der LRA Sigmaringen und LRA Ravensburg vom 7.3.2022.

⁷ BMWI (Hrsg.) (2022): Überblickspapier Osterpaket, unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0406_ueberblickspapier_osterpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=14 (Zugriff: 29.04.2022)

⁸ vgl. Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (ARL) (Hrsg.) (2022): Regionalplanung für einen raumverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPV). Positionspapier aus der ARL 134, S. 2-5.

⁹ BMWI (Hrsg.) (2022): Überblickspapier Osterpaket, unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0406_ueberblickspapier_osterpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=14 (Zugriff: 29.04.2022)

Ausschreibungsverfahren und durch die Förderfähigkeit mit GAP-Mitteln bei Agri-Fotovoltaik.¹⁰ Im Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben sollen auch diese Sonderformen gezielt untersucht und konfliktarme sowie geeignete Flächen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete gesichert werden. Dabei haben in der Region insbesondere die Sonderkulturstandorte (z. B. Obstplantagen, Fotovoltaikanlagen als Ersatz für Hagelschutznetze) ein hohes Potenzial für die Agri-Fotovoltaik.

- Neben der Festlegung von Standorten für die Nutzung der Freiflächensolarenergie (inkl. die oben genannten Sonderformen) und der Windenergie ist es erforderlich, dass sich der Teilregionalplan Energie mit weiteren Formen Erneuerbaren Energien (z.B. Wasserkraft, Geothermie, Bioenergie) sowie mit Themen der Energieversorgung, der Energiespeicherung sowie der Energieeinsparung und -effizienz befasst (s. Abschnitt 2).

2 Inhalte des künftigen Teilregionalplans Energie

Das Scoping dient der Festlegung jener Inhalte des künftigen Teilregionalplans Energie, welche einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Der folgende Abschnitt befasst sich mit den planungsrechtlichen Vorgaben, den noch nicht geklärten Rahmenbedingungen und den aktuell geplanten Inhalten des Teilregionalplans Energie.

2.1 Planungsrechtliche Vorgaben zu den Inhalten

§ 11 LplG bestimmt Form und Inhalt des Regionalplans, weitere rechtliche Vorgaben für den Teilregionalplan Energie finden sich im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP 2002) – welcher derzeit neu aufgestellt wird – im KSG BW und im Raumordnungsgesetz (ROG). Gemäß § 11 Abs. 3 LplG enthalten die Regionalpläne neben Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumstruktur auch Festlegungen zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Im Bereich der Energieinfrastruktur sind im Regionalplan Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, festzulegen sowie Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung (§ 11 Abs. 3 Nr. 11 und 12 LplG). Dies gilt allerdings nur, „soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist“ (§ 11 Abs. 3 Satz 1 LplG). Dieses für die jeweilige Region spezifisch festzustellende Planungserfordernis wird auch mit dem Begriff Regionalbedeutsamkeit umschrieben.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG i.V.m. § 11 Abs. 2 LplG ist in den Regionalplänen den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Dafür sind unter anderem die Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Hierbei sind die Vorgaben des KSG BW ergänzend zu berücksichtigen.

Das Landesflächenziel bezieht sich auf Flächen für die Nutzung von Windenergie- und Freiflächenfotovoltaikanlagen. Dabei kann nach den Vorgaben des Landes der Flächenanteil für die jeweilige Energieform in den Regionen frei bestimmt werden.¹¹ Die Verbandsverwaltung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben geht aktuell davon aus, dass Sonderformen wie Agri-Fotovoltaik und schwimmende Fotovoltaik auf das Landesziel hinzu gerechnet werden können.

¹⁰ BMWK, BMUV und BMEL (Hrsg.) (2022): Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz. Eckpunktepapier vom 10.02.2022

¹¹ MLW (Hrsg.) (2022): Rechtliche Hinweise des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, insbesondere zu § 4b KSG BW Stuttgart, 17. März 2022 - Az.: MLW13-24-20/50

In Baden-Württemberg können **Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen** nur als Vorranggebiete festgelegt werden (§ 11 Abs. 7 LplG). Diese Vorranggebiete entfalten keine Ausschlusswirkung, d.h. die Errichtung von Windkraftanlagen ist auch außerhalb der Vorranggebiete grundsätzlich möglich.

Standorte für **regionalbedeutsame Freiflächen-Fotovoltaikanlagen** können als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden (§ 11 Abs. 7 LplG). Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 12 LplG wäre theoretisch eine Ausschlusswirkung möglich, diese ist vonseiten des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben derzeit jedoch nicht vorgesehen.¹²

2.2 Offene rechtliche Fragen zum Teilregionalplan Energie

Neben den gerade genannten planungsrechtlichen Vorgaben sind aufgrund der aktuellen Dynamik der politischen Prozesse und rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene noch nicht alle Rahmenbedingungen für den Teilregionalplan Energie abschließend und ausreichend geklärt. Dies betrifft v.a. die folgenden Sachverhalte:

- Unklar ist derzeit das Verhältnis zwischen dem Landesflächenziel und den Vorgaben des Bundes. Der Bund sieht 2 % der Bundesfläche nur für die Nutzung der Windenergie an Land vor.¹³ Wie dieses bundesweite Ziel mit § 4b KSG in Einklang gebracht werden kann – welches 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie **und** der Solarenergie auf Freiflächen vorsieht – soll im Laufe des Jahres 2022 noch geklärt werden.
- Die Umsetzung des Landesflächenziels in den Regionalplänen ist abhängig von der Gewährleistung eines „verlässlichen Planungskorridors“ seitens des Landes. Dieser verlässliche Planungskorridor beinhaltet Vorgaben und Rahmenbedingungen durch das Land bis Ende des 3. Quartals 2022, die im vorgesehenen Planungszeitraum nicht grundlegend verändert werden. Fachliche Erleichterungen, die für die Strategische Umweltprüfung relevant wären, betreffen Vorgaben zu Ausschluss- und Restriktionskriterien, insbesondere im Bereich Natur- und zum Artenschutz, zum Denkmalschutz, zum Luftverkehr und zur Landesverteidigung. Unter Beteiligung der Regionalen Planungsoffensive und Fachressorts auf Ebene der Ministerien wird derzeit an diesen Erleichterungs- und Beschleunigungsmaßnahmen gearbeitet. Im Laufe des Jahres ist hier mit Ergebnissen zu rechnen (s. 3.4).¹⁴
- Auch auf Bundesebene ist noch in diesem Jahr mit fachlichen Erleichterungen und Veränderungen bei Ausschluss- und Restriktionskriterien für den Ausbau der Windenergie zu rechnen. Diese betreffen nach aktuellem Kenntnisstand Landschaftsschutzgebiete sowie ebenfalls den Artenschutz, Denkmalschutz und die Landesverteidigung. In Landschaftsschutzgebieten sollen Windkraftanlagen zukünftig „verstärkt ausgewiesen werden“.¹⁵ Mit dem Wind-an-Land-Gesetz will der Bund in einem „Sommerpaket“ bis Mitte 2022 zentrale Hindernisse beim Ausbau der Windenergie an Land angehen.¹⁶ Die Artenschutzkonzeption des Bundes soll bis Ende September 2022 vorliegen.¹⁷ Es ist möglich, dass einige

¹² Ebda.

¹³ BMWI (Hrsg.) (2022): Was ist eigentlich der Bund-Länder Kooperationsausschuss? – BMWI Newsletter Ausgabe 02/2022, <https://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2022/02/Meldung/direkt-erklart.html> (Zugriff: 14.04.2022)

¹⁴ MLW (et al.) (Hrsg.) (2022): Begleitpapier zur Regionalen Planungsoffensive Baden-Württemberg – Umsetzung des § 4b Klimaschutzgesetz BW (KSG BW) vom 17. März 2022, Az.: MLW13-24-20/50

¹⁵ BMUV & BMWI (Hrsg.) (2022): Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land. Eckpunktepapier vom 4.4.2022, S. 5.

¹⁶ BMWI (Hrsg.) (2022): Überblickspapier Osterpaket, unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0406_ueberblickspapier_osterpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=14 (Zugriff: 29.04.2022)

¹⁷ Internes Protokoll Gespräch des BWE/EnBW mit der Planungsoffensive der Regionalverbände vom 14.04.2021

neue Vorgaben und Regelungen Auswirkungen auf die SUP haben werden. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen.

- Aktuell ist für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage in der Regel die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Unklar ist, ob dies so bleiben wird oder ob z. B. eine Privilegierung von Freiflächen-Solaranlagen durch Aufnahme in den § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) angedacht wird. Möglicherweise werden Sonderformen wie Agri-Fotovoltaikanlagen zukünftig rechtlich anders behandelt als anderweitige Freiflächensolaranlagen. Eine Privilegierung von Freiflächensolaranlagen hätte u.a. Auswirkungen auf die Kriterien für die Suche nach Standorten für die Nutzung der Freiflächensolarenergie.

2.3 Inhalte des Teilregionalplans Energie

Die Inhalte des Teilregionalplans Energie sind aufgrund des frühen Planungsstadiums sowie der aktuellen politischen Entwicklungen und rechtlichen Unklarheiten (s. 2.2) noch nicht final festgelegt. Folgende Inhalte sind derzeit vorgesehen:

- Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (gebietsscharf)
- Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen (evtl. gesondert Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Sonderformen von Freiflächensolaranlagen wie schwimmende Fotovoltaikanlagen, Agri-Fotovoltaikanlagen und Moor-Fotovoltaikanlagen) (gebietsscharf). Ob Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, ist noch nicht geklärt.
- Ziele und Grundsätze zu weiteren Nutzungsformen erneuerbarer Energien (z.B., Wasserkraft, Geothermie, Bioenergie), voraussichtlich in Textform
- Ziele und Grundsätze zu Energieversorgung, Energiespeicherung sowie Energieeinsparung und -effizienz, voraussichtlich in Textform.

Wesentlicher Inhalt des Teilregionalplans Energie werden die Festlegungen zur Erfüllung des Landesflächenziels nach § 4b KSG BW sein. Die Erfüllung des Landesflächenziels erfordert voraussichtlich den höchsten Koordinations- und Steuerungsaufwand von allen Festlegungen des Teilregionalplans Energie und wird von der Verbandsverwaltung mit hoher Priorität bearbeitet.

2.4 Steuerungsmöglichkeiten und -grenzen der Regionalplanung

Der Teilregionalplan Energie legt Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien fest, nicht die Standorte selbst. Die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windenergie und der Freiflächensolarenergie (inkl. Agri-Fotovoltaik) führen voraussichtlich nicht zu einer Ausschlusswirkung auf anderen Flächen, d.h. die Errichtung von Windkraftanlagen sowie von Freiflächensolaranlagen und Agri-Fotovoltaikanlagen bleibt auch weiterhin außerhalb der im Regionalplan dafür festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete möglich. Allerdings können regionalplanerische Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur, z.B. Grünzäsuren, einer Errichtung von Windkraftanlagen, Freiflächensolaranlagen (inkl. Sonderformen wie Agri-Fotovoltaik) entgegenstehen.

Die gebietsscharfen Festlegungen des geplanten Teilregionalplans zur Nutzung der Windenergie und Freiflächen-Solarenergie können aufgrund des Planungsmaßstabes von 1:50.000 der Regionalplanung keine zwingend zu beachtenden Vorgaben über die Ausgestaltung der Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien (z.B. welche Größe, welche technischen Eigenschaften, wel-

che Gestaltung) treffen. Diese Details können erst in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren geregelt werden.¹⁸ Zudem ist aufgrund der „Flughöhe“ der Regionalplanung (Maßstab der Raumnutzungskarte 1:50.000) und der daraus resultierenden Größe der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete davon auszugehen, dass einige kleinräumig auftretenden (Umwelt-)Belange auf nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen abgeschichtet werden müssen (s. auch 3.3 und 3.4).

3 Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Teilregionalplan Energie

Das vorliegende Scoping-Papier dient als Vorbereitung zum Scoping-Termin, bei welchem der Untersuchungsrahmen der SUP zum Teilregionalplan Energie festgelegt werden soll. Die Vorgehensweise bei der SUP richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben (SUP-RL, ROG, LplG) sowie weiteren Hinweisen und Arbeitshilfen.

3.1 Rechtliche Grundlagen zur SUP

Seit dem 21.07.2004 besteht die Pflicht zur Umweltprüfung von Regionalplänen. Sie ist begründet durch die EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Rechtliche Grundlage für die SUP von Regionalplänen in Baden-Württemberg ist § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG. Ziel der SUP ist es, erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die SUP ermöglicht so eine Berücksichtigung von Umweltbelangen im planerischen Abwägungsprozess und eine wirksame Umweltvorsorge.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die folgenden Schutzgüter zu behandeln:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern

Im Rahmen der SUP ist ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen des Scopings ist der Untersuchungsrahmen für die SUP festzulegen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG). Der Umweltbericht wird begleitend zum Planungsprozess zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie erarbeitet.

3.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Festgelegt wird der Untersuchungsrahmen der SUP vom Regionalverband unter Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Auswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist (§ 2a Abs. 3 LplG, § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG). Sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Laut LplG reicht in der Regel aus, „die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen“. Der Regionalverband beteiligt beim Scoping zusätzlich weitere Behörden und Träger öffentlicher Belange, z. B. die unteren Verwaltungsbehörden und die anerkannten Naturschutzverbände.

¹⁸ Seht, H. von (2021): Ausreichend Raum für die Windenergienutzung an Land. Ein Vorschlag für regulative Rahmenbedingungen. – In: Raumforschung und Raumordnung 79/6, S. 606-619.

Der Zeitpunkt des Scopings ist gesetzlich nicht festgelegt. Die Verbandsverwaltung des Regionalverbands hat sich für eine frühzeitige Abklärung des Untersuchungsrahmens entschieden, da die Umweltprüfung begleitend zum Planungsprozess durchzuführen ist (Art. 4 Abs. 1 SUP-RL).

Der **Scoping-Termin** findet am 17. Mai 2022 in Aulendorf statt. Bei diesem werden das Planungsverfahren, der inhaltliche Rahmen, die Datengrundlagen sowie die Herangehensweise an die Strategische Umweltprüfung für den Teilregionalplan Energie vorgestellt und erörtert. Auf dieser Basis wird der Regionalverband den Untersuchungsrahmen für die SUP endgültig festlegen.

3.3 Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad

Gemäß Art. 3 Abs. 2 SUP-RL ist der Teilregionalplan Energie einer Umweltprüfung zu unterziehen. Allerdings führen Gründe wie die maßstabsbedingte Unschärfe der regionalen Planungsebene, Effizienzgesichtspunkte und die Möglichkeit der Abschichtung dazu, dass der Ermittlung der Umweltauswirkungen von Planinhalten Schwerpunkte gesetzt werden können und müssen. So muss gemäß § 2a Abs. 2 LplG der Umweltbericht nur solche Angaben enthalten, die „unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind“.

Für die Regionalplanung bedeutet dies, dass insbesondere der maßstabsbedingten Unschärfe sowie den inhaltlichen Ausformungsspielräumen der Plansätze Rechnung zu tragen ist. Selbst Festlegungen wie die in ihrer Wirkung für Dritte sehr konkreten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und Freiflächensolaranlagen erreichen in der Regel noch nicht die Detailschärfe, die in den nachfolgenden Verfahren (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren) möglich ist (z.B. keine Festlegung von Art, Größe und genauem Standort der Anlagen). Folglich unterliegt die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung einer gewissen Unschärfe. Zudem beschränkt sich die SUP auf die Ermittlung erheblicher Umweltwirkungen.¹⁹ Das bedeutet in der Praxis, dass viele Umweltaspekte abgeschichtet werden und damit erst in nachgelagerten Planungsverfahren geprüft und berücksichtigt werden können.

Allgemein gilt beim Scoping: Je konkreter und räumlich bestimmter eine regionalplanerische Festlegung ist, umso eher können erhebliche Umweltauswirkungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkannt und beschrieben werden. Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Prüfung hängen also davon ab, inwieweit die im Regionalplan enthaltenen Festlegungen noch Spielraum für nachfolgende Planungsstufen lassen oder inwieweit sie bereits auf übergeordneter Ebene detaillierte, abschließende Vorgaben setzen. Nicht von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Bindungswirkung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) der jeweiligen Festlegung.²⁰

Damit ist zu unterscheiden zwischen Festlegungen, deren Umweltauswirkungen vertiefend zu untersuchen sind, und Festlegungen, deren Umweltauswirkungen lediglich im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung zu ermitteln sind (s. Kap. 5.3).²¹

3.4 Alternativenprüfung

Im Rahmen der vertieften Prüfung der Umweltauswirkungen sind **anderweitige Planungsmöglichkeiten** unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2a Abs. 2 LplG, Anlage 1 Nr. 2d LplG). Ziel dieser Alternativenprüfung ist eine primär unter Umweltaspekten vollzogene Planoptimierung

¹⁹ AG der Regionalverbände Baden-Württemberg (Hrsg.) (2008): Hinweispapier zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) von Regionalplänen in Baden-Württemberg.

²⁰ Ebda.

²¹ Ebda

während der Planungsphase, die jedoch die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Alternative nicht vorwegnehmen darf. Diese Alternativenprüfung ist lediglich ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung. Die Alternativenprüfung beschränkt sich auf die Prüfung „**vernünftiger Alternativen**“ (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL), d.h. in der Regel auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben (Anlage 1 Nr. 2d LplG) und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Dies können Standort- oder Ausformungsalternativen sein. Solange die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele von 2 % (s.o.) nicht erreicht sind, bestehen laut Eckpunktepapier der Bundesregierung keine Standortalternativen.²²

3.4 Datenbasis sowie Kriterien für die vertiefte Umweltprüfung

Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die „unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind“ (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit **zumutbarem Aufwand** ermittelt werden können. Es sind i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Umweltbericht in erster Linie auf **bereits vorhandenem Datenmaterial** aufbauen wird. Die zu beteiligenden Behörden sind angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG). Sollte das vorhandene Datenmaterial nicht ausreichen, so ist zu klären, ob von den Fachbehörden entsprechende Sachdaten bereitgestellt werden können.

Die Bewertung, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung vorliegen, ist aber in jedem Fall vom Regionalverband selbst zu leisten. Sofern Datenmaterial unzureichend oder erkennbar veraltet ist, sollte bereits während des Scopings geklärt werden, welche Stelle über umfassendere bzw. aktuellere Erkenntnisse verfügt und diese ggf. einbringen kann. Nur im Einzelfall können ergänzende, vom Planungsträger initiierte Untersuchungen notwendig sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn das vorhandene Datenmaterial für eine sachgerechte und fehlerfreie Abwägung nicht ausreichend ist.

Anlage 1 enthält eine Auflistung der dem Regionalverband vorliegenden regionsweiten Datengrundlagen, welche für die Ermittlung der Umweltauswirkungen des Teilregionalplans Energie relevant sind bzw. sein können. In dieser Tabelle sind auch jene regionsweiten Datengrundlagen enthalten, die dem Regionalverband in absehbarer Zeit vorliegen werden. Zum Verständnis dieser Tabelle, welche zentral für das Scoping zum Teilregionalplan Energie ist, wird auf Folgendes hingewiesen:

- Am 5. April 2022 hat der Regionalverband gem. § 9 Abs.1 ROG die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Teilregionalplans Energie unterrichtet und sie aufgefordert, dem Regionalverband Aufschluss über für die Aufstellung des Teilregionalplans Energie bedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu geben. Die bei dieser **frühzeitigen Unterrichtung** eingehenden relevanten Informationen werden zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgelisteten Datengrundlagen in die Strategische Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie einfließen, falls dies erforderlich ist.
- Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der SUP werden v.a. **regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten** herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regi-

²² BMUV & BMWI (Hrsg.) (2022): Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land. Eckpunktepapier vom 4.4.2022

onsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet. Denkbar ist dies z.B. bei der Betroffenheit windenergiesensibler Vogelarten durch Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, wenn einzelne Gemeinden durch ihre Konzentrationsplanung über weitere Daten verfügen.

- Stand der Tabelle in Anlage 1 ist April 2022. Aufgrund der aktuellen **politischen und rechtlichen Dynamik** ist davon auszugehen, dass sich die für die SUP zum Teilregionalplan Energie heranzuziehenden sowie zur Verfügung stehenden Datengrundlagen sowie die Vorgaben, wie diese Datengrundlagen zu berücksichtigen sind, im Laufe des Jahres noch ändern werden.

Bezüglich der einzelnen Schutzgüter der SUP und ihrer Bewertung in der vertieften Umweltprüfung ist über die Tabelle in Anlage 1 hinaus insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Der Planungsausschuss des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben hat die Verbandsverwaltung in seiner Sitzung am 30.03.2022 beauftragt, die Vergabe für einen **Fachbeitrag zur Bewertung des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion der Landschaft** für den Teilregionalplan Energie zu tätigen. Die Ergebnisse dieses Fachbeitrags sind für die Schutzgüter Mensch, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter der SUP relevant. Ergebnisse werden für Anfang 2023 erwartet und in die vertiefte Umweltprüfung einfließen.
- Die Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung GmbH (Jürgen Trautner) erarbeitet derzeit eine **Orientierungs- und Bewertungshilfe zum Umgang mit naturschutzfachrechtlichen Konflikten bei Freiflächensolaranlagen** in der Regionalplan. Die Ergebnisse dieses Fachbeitrags werden im Sommer 2022 vorliegen. Sie werden u. a. für die Beurteilung der Auswirkungen von Freiflächensolaranlagen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ in der SUP abgearbeitet werden.
- Beim **Schutzgut „Klima“** stehen bei der vertieften Umweltprüfung lokale Klimawirkungen wie der Erhalt von Flächen mit günstiger klimatischer Ausgleichswirkung, darunter Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen, im Fokus. Die Auswirkungen des Teilregionalplans auf das globale Klima (Stichwort Klimawandel) können nur grob in der Gesamtplanbetrachtung abgehandelt werden (s. Kap. 5.2).
- Das Büro 365° freiraum + umwelt hat für den Regionalverband eine **Potentialanalyse für Freiflächensolaranlagen** erstellt. Der finale Ergebnisbericht liegt dem Regionalverband voraussichtlich in Kürze vor. In dieser Studie wurden unter Beachtung von Restriktionskriterien Potenzialflächen für Freiflächensolaranlagen in der Region Bodensee-Oberschwaben ermittelt. Die Ergebnisse dieser Potenzialanalyse werden nach eingehender Prüfung und ggf. Anpassung in die Schutzgüterbewertung der vertieften Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie einfließen.
- Nach dem Energiesofortmaßnahmenpaket der Bundesregierung (Osterpaket) sollen künftig **Landschaftsschutzgebiete** bei der Planung von Windkraftanlagen vollumfänglich betrachtet und Gebiete für die Windenergie dort gemäß Eckpunktepapier der Bundesregierung „verstärkt ausgewiesen werden“.²³
- Bezüglich des Umgangs mit dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologischer Vielfalt“ bestehen noch Unklarheiten, die im Laufe des Jahres 2022 in verbindliche Vorgaben münden sollen. Hier wird auf Kapitel 4 des vorliegenden Scoping-Papiers verwiesen.

²³ BMWI (Hrsg.) (2022): Überblickspapier Osterpaket, unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0406_ueberblickspapier_osterpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=14 (Zugriff: 29.04.2022), S. 5.

4 Naturschutzrechtlich begründete Prüfungen

Obwohl bereits im Rahmen der SUP die Prüfung des Schutzguts "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" vorgesehen ist, so bedarf es in einigen Fällen aufgrund besonderer naturschutzrechtlicher Regelungen einer vertieften Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange. Es handelt sich hier zum einen um die Natura 2000-Vorprüfung und zum anderen um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aufgrund § 44 und § 45 BNatSchG. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Stand April 2022. Möglicherweise kommt es durch weitere Gesetzesänderungen im Jahr 2022 (z. B. Wind-an-Land-Gesetz) zu Änderungen, welche die Verbandsverwaltung im Teilregionalplan Energie berücksichtigen wird.

4.1 Natura 2000-Vorprüfung

Die Festlegungen von Regionalplänen können zu negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete führen. Da diese möglichen negativen Auswirkungen nicht direkt erkennbar sind, ist im Rahmen einer **Vorprüfung** abzuschätzen, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck eines FFH-Gebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebiets durch die Festlegungen des Regionalplans erheblich beeinträchtigt werden (§ 7 Abs. 6 ROG, § 34 BNatSchG). Ergibt die Vorprüfung, dass die Planung nicht „geeignet“ ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen bzw. auf vorliegender Planungsebene keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend sind, sind keine weiteren Prüfschritte mehr erforderlich, die Festlegung kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen erfolgen. Bau-, betriebs- und/oder anlagebedingte Wirkungen können auf der Ebene des Regionalplans aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung in der Regel nicht abgeschätzt werden. Falls erhebliche Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, aber eine ausreichende Möglichkeit der Vermeidung bzw. Minderung der Beeinträchtigungen prognostisch als möglich erachtet wird, kann die Festlegung bestehen bleiben, andernfalls muss sie aus der Planungskulisse entnommen werden.

Gegebenenfalls wird – sofern eine abschließende Prognose der Auswirkungen auf Ebene des Regionalplans (noch) nicht möglich ist - in der Natura 2000-Vorprüfung darauf hingewiesen, dass die Verträglichkeit mit den Natura-2000 Bestimmungen nach Konkretisierung der Vorhaben eingehender untersucht werden muss, wenn bau-, betriebs- und/oder anlagebedingte Wirkungen besser abgeschätzt werden können. Hierfür ist im Rahmen der Vorhabensplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Diese Verträglichkeitsprüfung kann zur Folge haben, dass von Teilen der Planung Abstand genommen werden muss. Eventuell können die Genehmigungsbehörden für die Ausgestaltung der Anlagen Auflagen vorgeben, um eine Verträglichkeit mit dem Natura 2000-Gebiet zu erreichen. Zudem können Auflagen gemacht werden, dass für bestimmte Arten Gelder in ein Artenhilfsprogramm einfließen müssen. Grundsätzlich ist das dem Ausbau der erneuerbaren Energien zugeschriebene „überragende öffentliche Interesse“ sowie das „Dienen der öffentlichen Sicherheit“ auch im Zusammenhang mit der Natura 2000 Prüfung zu berücksichtigen.

4.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Festlegungen des Regionalplans können nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Ziel des Plangebers ist es im vorliegenden Planverfahren die Auswahl der am besten geeigneten Standorte auch unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes zu treffen. Die Festlegungen müssen aber erforderlich sein. Regionalplanerische Festlegungen, denen auf Dauer rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, sind nicht zulässig.²⁴

²⁴ Hager, G. (Hrsg.) (2022): Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg. 2. Auflage, Stuttgart et al., S. 208.

Insofern ist auch auf Ebene der Regionalplanung eine Auseinandersetzung mit dem Thema besonderer Artenschutz nach § 44 und § 45 BNatSchG notwendig, um die Erforderlichkeit der Planung zu gewährleisten. Planungsrelevant sind dabei ausschließlich die europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten), da die ausschließlich national besonders geschützten Arten bei Eingriffen von den speziellen Schutzbestimmungen ausgenommen sind (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Untersuchungen, die den Anforderungen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechen, sind jedoch nicht auf regionalplanerischer Ebene durchzuführen. Auf der Ebene des Regionalplans ist lediglich eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erforderlich. Dabei sind - soweit möglich - Konfliktminimierungsmöglichkeiten einzubeziehen. Hierzu zählen u. a. funktionserhaltende CEF-Maßnahmen bzw. der Einbezug von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS), sowie mögliche in Genehmigungsverfahren festzulegende Auflagen (z. B. Abschaltalgorithmen bei Windkraftanlagen). Die Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien Baden-Württemberg plant zudem, das Instrument der artenschutzrechtlichen Ausnahme zu stärken. Dabei soll statt des Schutzes einzelner Individuen der Schutz von Populationen stärker in den Fokus genommen werden.²⁵ Wenn Konflikte mit §§ 44 und 45 BNatSchG grundsätzlich beherrschbar erscheinen, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung des Konflikts gefunden werden, dies kann auf der Vorhabenebene erfolgen.

Laut Eckpunktepapier des Bundesumwelt- und Wirtschaftsministeriums vom 04.04.2022 ist davon auszugehen, dass die Artenliste für Brutplätze (besonders) kollisionsgefährdeter Vogelarten abschließend ist²⁶. Von den 16 dort gelisteten Arten kommen ca. 10 in der Region vor. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass auf der Ebene der Regionalplanung, die eine großräumige Flächenbereitstellung ermöglichen soll, alle Brutplätze mit entsprechend aktuellen Daten zur Verfügung gestellt werden können. Auf Grund der hohen Variabilität der Brutplätze könnten diese Angaben zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens auch nicht mehr relevant sein.

Insofern erscheint es sinnvoll, zunächst die wichtigsten Gebiete betreffend der genannten Arten sowie überregional wichtige Brut- und Rastvogelgebiete zu detektieren, diese mit den Naturschutzbehörden abzustimmen und als Tabuzonen zu deklarieren. Durch eine anhand der vorhandenen Daten mögliche umfassende Flächenausweisung ist sicher zu stellen, dass im zweiten Schritt auf Genehmigungsebene die langfristig –also auch tatsächlich zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns - relevanten Brut- und Rastplätze als Tabuzonen deklariert werden können und trotzdem der Planungsauftrag (Landesflächenziel) mit der restlichen möglichen Kulisse erfüllt werden kann.

Für die Genehmigungsbehörden gelten (Details s. Eckpunktepapier)²⁷:

- Die abschließende bundeseinheitliche Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten
- Die Berücksichtigung eines artspezifischen Tabubereichs in unmittelbarer Nähe zum Brutplatz und von weiteren Prüfbereichen lt. Anlage. In den Prüfbereichen gilt die Regelvermutung, dass die Signifikanzschwelle überschritten ist.
- Außerhalb der Prüfbereiche ist keine weitere Prüfung mehr erforderlich.
- Die Prüfung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen, mit denen die vorhabenbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

²⁵ Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2021): Erste Ergebnisse zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Pressemitteilung vom 14.12.2021.

²⁶ BMWI (Hrsg.) (2022): Überblickspapier Osterpaket, unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0406_ueberblickspapier_osterpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=14 (Zugriff: 29.04.2022)

²⁷ Ebda.

- Erneuerbare Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Dies gilt auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Ausnahmen.

5 Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts

Im Folgenden werden der aktuelle Kenntnisstand zum Umfang und zum Detaillierungsgrad zum Teilregionalplan Energie skizziert.

5.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Strategischen Umweltprüfung, auch bei der Untersuchung von Planungsalternativen, ist das **Verbandsgebiet** der Region Bodensee-Oberschwaben. An den Regionsgrenzen sind im Einzelfall auch Betrachtungen über die Region Bodensee-Oberschwaben hinaus möglich.

5.2 Gesamtplanbetrachtung

Die Gesamtplanbetrachtung beinhaltet die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung. Dabei steht der Teilregionalplan Energie in seine Gesamtheit im Vordergrund. Daher fließen auch die Ergebnisse der vertiefend zu untersuchenden Planinhalte (Kap. 5.3) in diese Gesamtbetrachtung ein. Die Plankonzeption für den Teilregionalplan Energie soll dazu dienen, die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten und raumverträglich zu gestalten. Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, Freiflächensolaranlagen (inkl. Sonderformen wie Agri-Fotovoltaikanlagen) werden daher Gebiete nach eingehender Prüfung von Ausschluss-, Eignungs- und Restriktionskriterien festgelegt. Dabei werden auch kumulative Auswirkungen mit berücksichtigt.

Beim Schutzgut Klima können die Auswirkungen der Durchführung der Planung auf das Globalklima nur in der Gesamtplanbetrachtung grob und verbal abgehandelt werden, da der Regionalplan nicht steuert, wann welche und wie viele Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung gebaut werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Festlegungen des Teilregionalplans Energie die Eindämmung des Klimawandels unterstützen, da Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Gesamtbilanz (z.B. nach energetischer Amortisation) zur Minderung der Treibhausgasemissionen beitragen.

5.3 Vertiefte Umweltprüfung

Wie bereits ausgeführt, ist für Festlegungen des Regionalplans, die bezüglich einer konkreten Raumnutzung in hohem Maße räumlich und inhaltlich bestimmt sind, eine vertiefte Umweltprüfung einschließlich der Untersuchung von Planungsalternativen und der Betrachtung von Vermeidungs- und Minimierungsstrategien durchzuführen. Im Teilregionalplan Energie gilt das für folgende Festlegungen:

- Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen
- Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen (inkl. Sonderformen wie Agri-Fotovoltaikanlagen)

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der vertieft zu prüfenden Planinhalte soll nach der Methodik der Ökologischen Risikoanalyse auf der Grundlage der in Anlage 1 dargestellten Datenbasis erfolgen. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens ist daher vor allem zu klären, ob die dem Regionalverband vorliegenden Unterlagen für eine vertiefende Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung ausreichend und geeignet sind oder ob die beteiligten Stellen noch ergänzende Fachbeiträge und Datengrundlagen liefern können. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass in der Regel nur solche Angaben verwendet werden können, die eine Bewertung des gesamten Planungsgebiets nach einheitlichen Kriterien

erlauben. Für die einzelnen vertieft geprüften Gebiete sollen Steckbriefe angefertigt werden, welche die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter sowie die Ergebnisse der Natura-2000-Vorprüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung darstellen.²⁸

5.4 Natura 2000-Vorprüfung / Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Wie in Kap. 4 dargelegt, sind bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbare Konflikte mit planungsrelevanten Arten im Sinne des Naturschutzgesetzes auch auf dieser Planungsebene zu lösen. Damit ist eine generelle Abschichtung der Untersuchung auf nachfolgende Verfahrensebenen nicht möglich, sondern zumindest eine überschlägige Prognose der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich. Entsprechendes gilt für Natura 2000-Gebiete. Auch hier ist im Rahmen einer Vorprüfung abzuschätzen, ob Erhaltungsziele oder Schutzzweck der Gebiete durch die Festlegungen des Regionalplans erheblich beeinträchtigt werden.

Es ist vorgesehen, eine auf die regionalplanerische Ebene angepasste Natura-2000-Vorprüfung (§§34, 38 BNatSchG) durchzuführen. Dabei können konkrete Angaben über die Anlagen nicht berücksichtigt werden. In den Fällen, in denen erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete nicht im Voraus ausgeschlossen werden können, wird in den Gebietssteckbriefen darauf hingewiesen. Dies könnte z. B. im näheren Umfeld von Natura-2000-Gebieten sein, bei denen Fledermausarten zum Schutzzweck gehören.

Beim besonderen Artenschutz ist geplant, die Analyse der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten auf der Grundlage vorhandener und zur Verfügung stehender Artendaten durchzuführen und mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Betreffend der windkraftempfindlichen Vogelarten wird auf die bereits genannte Liste im Eckpunktepapier der Bundesregierung verwiesen.²⁹ Bei der Betroffenheit von Fledermausarten durch Windkraftanlagen sollen unserem Kenntnisstand nach noch im Jahr 2022 Sensibilitätskarten mit Habitatpotenzialanalysen herausgegeben werden. Im Regelfall muss beim Thema Artenschutz auf Grund der Unschärfe der Planung hinsichtlich der Ausführung und der räumlich und zeitlichen Konkretisierung auf nachgelagerte Planungsebenen abgeschichtet werden. Der Umgang mit dem Artenschutz ist ein wichtiger Bestandteil des sicheren Planungskorridors, der den Regionalverbänden zur Umsetzung des Landesflächenziels zugesagt wurde.

5.5 Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring), Zusammenfassung

Gemäß Anlage 1 Ziff. 3 c) und c) zu § 8 Abs. 1 ROG muss der Umweltbericht „eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten. Nach § 28 Abs. 43 LplG ist die Höhere Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) für die Überwachung zuständig. Im Umweltbericht vorgesehen sind daher eine allgemeinverständliche Zusammenfassung sowie ein Monitoring-Konzept mit Angaben

- zu Art und Umfang der geplanten Überwachungsmaßnahmen,
- zu konkreten Zuständigkeiten für die einzelnen Maßnahmen,
- zur zeitlichen Abwicklung des Überwachungsprogramms sowie
- zur Dokumentation der Überwachungsergebnisse.

²⁸ Als Beispiele für Steckbriefe sei auf den Umweltbericht zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben verwiesen, abrufbar unter <https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan> → Downloads → 4. Anlagen zum Umweltbericht

²⁹ BMUV & BMWI (Hrsg.) (2022): Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land. Eckpunktepapier vom 4.4.2022

Entscheidend für die Wirksamkeit des Monitorings wird die Verfügbarkeit geeigneter Überwachungsparameter (Indikatoren) sein. Das Monitoring-Konzept wird mit der Höheren Raumordnungsbehörde abgestimmt.

Anhang

Regionsweit verfügbare Daten für die Untersuchung der vertieft zu prüfenden Planinhalte

Anmerkung: manche der in der Tabelle aufgeführten Daten sind für mehrere Schutzgüter relevant. So ist der Erhalt von Mooren sowohl für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Klima/Luft wichtig. In solchen Fällen haben wir die Datengrundlagen dem voraussichtlich am stärksten betroffenen Schutzgut zugeordnet.

Schutzgut	Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Boden	Bodenerhalt	Nutzungsveränderung / -umwandlung, Immissionen (CO ₂ -Speicher), Veränderungen im Wasserhaushalt	Bodenfunktionen nach BK 50 (Leistungsfähigkeit, Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Sonderstandort für natürliche Vegetation)	LGRB	2020
	Bodenerhalt	Nutzungsveränderung / -umwandlung	Flächenbilanzkarte	LEL	2010
	Bodenerhalt	Nutzungsveränderung / -umwandlung	Sonderkulturen nach WFK-Gebieten	ATKIS	2015
	Bodenerhalt	Nutzungsveränderung / -umwandlung	Wirtschaftsfunktionenkarte	LEL	2011

Schutzgut	Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
	Bodenfunktionen	Nutzungsveränderung / -umwandlung, Immissionen (CO ₂ -Speicher), Veränderungen im Wasserhaushalt, Baugrundstabilität	Bodenschutzwald (Waldfunktionenkartierung)	FVA	2021
	Bodenfunktionen	Nutzungsveränderung / -umwandlung, Baugrundstabilität	Ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte (v.a. Rutschungsgebiete)	LGRB	2016
	Bodenerhalt, Bodenfunktionen	Nutzungsumwandlung, Immissionen (CO ₂ -Speicher)	Moorkataster LUBW	LUBW	2012
	Bodenerhalt, Bodenfunktionen	Nutzungsumwandlung, Immissionen (CO ₂ -Speicher)	Eigene Erhebung zu Mooren im Rahmen der Regionalplan-Gesamtfortschreibung aktualisiert	RVBO	2020
	Bodenerhalt, Bodenfunktionen	Immissionen, Veränderungen im Wasserhaushalt	Altlasten	LRÄ FN, RV, SIG	2015
Klima, Luft	Luftqualität	Immissionen, Luftaustausch	Immissionsschutzwald (Waldfunktionenkartierung)	FVA	2021
	Klimatische Ausgleichsfunktion	Nutzungsänderung, Barrierewirkung, Luftaustausch	Kaltluftgebiete der Ökologischen Standorteignungskarte	RVBO (Weller)	1980
	Klimatische Ausgleichsfunktion	Nutzungsänderung, Barrierewirkung, Luftaustausch	Regionale Klimaanalyse Bodensee-Oberschwaben (Modellierung Prof. Schwab)	RVBO (Schwab)	2009
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale (Denkmalschutz)	Nutzungsumwandlung, visuelle Veränderung	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (basierend auf LDA Kartierung)	ADAB	2016*
	Kulturdenkmale (Denkmalschutz)	Nutzungsumwandlung, visuelle Veränderung	sonstige Bau- und Kunstdenkmale, Bodendenkmale, Grabungsschutzgebiete, geschützte Frei- und Grünflächen	ADAB	2016*

Schutzgut	Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
	Kulturdenkmale (Denkmalschutz)	Nutzungsumwandlung, visuelle Veränderung	Berechnung der visuellen Wirkräume ausgewählter Kulturdenkmale auf Basis des DGM	DGM5, RVBO	vsl. 2023
	Sonstige Sachgüter	Nutzungsumwandlung, Verlagerung, Einschränkungen bei Erschließungsmöglichkeiten	Gebäude, Verkehrs- und Infrastrukturanlagen, Leitungen	ATKIS, ALKIS	ALKIS: 2021 ATKIS: 2021
Landschaft	Geotopschutz	Nutzungsumwandlung, visuelle Veränderung	Geschützte Geotope	LGRB, LUBW	2010
	Kulturlandschaftsschutz	Nutzungsumwandlung, visuelle Veränderung	Historische Kulturlandschaften	LDA	vsl. Q2 2022
	Erlebnisqualität	Nutzungsumwandlung, visuelle Veränderung	Landschaftsschutzgebiete BY und BW	LUBW, LfU	2022
	Erlebnisqualität	visuelle Veränderung	Landschaftsbildqualität in Potenzialflächen für Windenergie, Freiflächensolarenergie und Agri-Fotovoltaik (<i>Fachgutachten wird noch erstellt</i>)	RVBO	vsl. 2023
	Erlebnisqualität	visuelle Veränderung	Sichtbarkeitsanalysen raumbedeutsamer Windkraftanlagen, Freiflächensolaranlagen und Agri-Fotovoltaikanlagen	RVBO	vsl. 2023
Mensch (Gesundheit)	Wohnen (Siedlung)	Immissionen	Abstandszonen zu Verkehrswegen	ATKIS	vsl. 2022
	Wohnen (Siedlung)	Immissionen	Abstandszonen zu Wohngebäuden und zu bauplanungsrechtlichen Festlegungen in den FNP	ALKS, RVBO	vsl. 2022
	Wohnen (Siedlung)	Immissionen	Abstandszonen zu zukünftigen bauplanungsrechtlichen Festlegungen (VRG Wohnen und VRG IG nach Regionalplan-Entwurf)	RVBO	vsl. 2022
	Wohnen (Siedlung)	Immissionen	Waldfunktionenkartierung: Sichtschutzwald, Immissionschutzwald	FVA	2021
	Erholung	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Erlebnisqualität	Waldfunktionenkartierung: Erholungswald Stufe 1 und 2	FVA	2018

Schutzgut	Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
	Erholung	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Erlebnisqualität	Erholungsfunktion der Landschaft in Potenzialflächen für Windenergie, Freiflächensolarenergie und Agri-Fotovoltaik (<i>Fachgutachten wird noch erstellt</i>)	RVBO	vsl. 2023
	Erholung	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Erlebnisqualität	Fließgewässer 1. Ordnung, natürliche stehende Gewässer > 1 ha	LUBW (AWGN-Gewässernetz), ATKIS	AWGN: 2015, ATKIS: 2021
	Erholung	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Erlebnisqualität	Radwege, Wanderwege, Aussichtspunkte, sonstige Erholungsinfrastruktur (<i>Fachgutachten wird noch erstellt</i>)	RVBO, Freizeit- und Tourismuskarten des LGL, LGRB	vsl. 2023
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Lebensräume (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Zerschneidung	Nationale und landesweite Schutzgebiete BW und BY: Naturpark, NSG, dienende LSG, Naturdenkmale, Bann- und Schonwälder, Schutzwald Illergries	LUBW, LfU	2022
	Lebensräume (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Zerschneidung	Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) BW, BY	LUBW, LfU	2022
	Lebensräume (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	Lebensraumtypen (LRT) und Lebensstätten (LS) des Natura-2000-Netzes (FFH-Managementpläne)	LUBW	2021 (LS) /2022 (LRT)
	Lebensräume (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	FFH-Mähwiesenkartierung	LUBW	2022
	Lebensstätten (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Zerschneidung	Nationales Biotopverbundsystem (Lebensraumnetzwerke)	BfN	2012

Schutzgut	Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
	Lebensräume (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Zerschneidung	Fachplan Landesweiter Biotopverbund (Offenlandbiotopverbund trockener, mittlerer und feuchter Standorte) inkl. Gewässerlandschaften und Raumkulisse Vögel der offenen Feldflur	LUBW	2022
	Lebensräume (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Zerschneidung	Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (GWWP BW)	FVA	2015
	Lebensräume (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Zerschneidung	Landeskonzept Wiedervernetzung: prioritäre Vernetzungsabschnitte	FVA	2015
	Lebensräume (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Zerschneidung	Bundesprogramm Wiedervernetzung Baden-Württemberg, Landeskonzept Wiedervernetzung: Konfliktstellen Wald, Offenland	LUBW	2022
	Lebensräume (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	Biotopkartierungen (2. und 3. Biotopkartierung) inkl. Waldbiotope	LUBW	1992-2004
	Lebensstätten (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Zerschneidung	Zooökologisches Fachgutachten zum regionalen Biotopverbund	RVBO (Trautner)	2017
	Lebensstätten (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Zerschneidung	Orientierungs- und Bewertungshilfe zum Umgang mit naturschutzfachrechtlichen Konflikten bei Freiflächen-solaranlagen in der Regionalplanung	RVBO (Trautner)	vsl. Q2 2022
	Lebensräume (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	Streuobstkartierung (Fernerkundung)	LUBW	2015-2018
	Lebensräume (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen, Zerschneidung	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Kernflächen, Kernräume, Verbundräume)	RVBO	2021
	Lebensstätten (Artenschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	Landesweite Artenkartierung (LAK 2015): Amphibien und Reptilien	LUBW	2015*

Schutzgut	Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
	Lebensstätten (Artenschutz)	Zerschneidung	Top 40 Konfliktstellen Amphibienwanderstrecken	LUBW	2022
	Lebensstätten (Artenschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	Artenvorkommen Vögel - windkrafteempfindliche Vogelarten laut Eckpunktepapier (ARTIS)	ARTIS	2019*
	Lebensstätten (Artenschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	Lebensräume von Arten des Artenschutzprogramms (ASP)	LUBW	2019*
	Lebensstätten (Artenschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	Anspruchstypen des Zielartenkonzepts (ZAK BW)	LUBW	2015*
	Lebensstätten (Artenschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	Artenfundpunkte Schutzgebietssystem Natura 2000 aus FFH-Managementplänen (<i>keine regionsweiten Daten</i>)	RPT / LUBW	2008-2022
	Lebensstätten (Artenschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, Wildruhegebiete	FVA, ForstBW	vsl. 2022
	Lebensstätten (Artenschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	Kartierungen Habitatpotenziale Fledermäuse	NABU, LUBW	vsl. Q3 2022
	Lebensstätten (Artenschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	Artenliste für Brutplätze (besonders) windkrafteempfindlicher Vogelarten sowie Tabu- und Prüfbereiche (<i>gemäß Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 4.4.2022</i>)	BMUV, LUBW?	vsl. 2022
	Lebensstätten (Artenschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	Kartierungen windenergierelevanter Vogelarten: Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Horststandorte Weißstorch, sonstige Arten	LNV, LUBW	2012-2019*
	Lebensstätten (Artenschutz)	Nutzungsumwandlung, Immissionen	Überwinterungsgebiete und Rastgebiete windkraftsensibler Vogelarten (<i>noch 2022 ist mit neuen Vorgaben auf Landes- und Bundesebene zu rechnen, daher Zurückstellung - AG Natur- und Artenschutz der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien u. Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 4.4.2022</i>)	ARTIS / unbekannt	vsl. Q4 2022
Wasser	Hochwasserrückhalt	Nutzungsänderung, Veränderung im Wasserhaushalt	Hochwassergefahrenkarten: Überflutungsflächen HQ 10, HQ 50, HQ 100, HQ extrem	LUBW	2020

Schutzgut	Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
	Hochwasserrückhalt	Nutzungsänderung, Veränderung im Wasserhaushalt	Rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete	LUBW	2015*
	Grundwasserschutz	Immissionen, Veränderungen im Wasserhaushalt	Hydrogeologische Karte	LGRB	2016
	Grundwasserschutz	Immissionen, Veränderungen im Wasserhaushalt	Wasserschutzgebiete (festgesetzt, im Verfahren, fachtechnisch abgegrenzt, geplant) BW + BY	LRÄ. LUBW, LfU	2021/2022
	Grundwasserschutz	Immissionen, Veränderungen im Wasserhaushalt	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	RVBO	2021
	Gewässerschutz	Immissionen, Veränderungen im Wasserhaushalt, Beeinträchtigung der Gewässerstruktur	Fließgewässer, stehende Gewässer*	AWGN	2015

* Aktuellere Daten werden vom RVBO angefragt